

**Beschlussvorlage****Drucksache VL-241/2026**

- öffentlich -

Datum: 01.10.2026

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Bürgerservice
Federführendes Amt	Familie, Soziales und Vereine
Sachbearbeiter	Giulia Astore

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Ausschuss für Jugend und Soziales	20.10.2026	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	04.11.2026	beschließend	öffentlich

Vereinsförderung 2027**Hier: Anträge auf Zuschüsse zu Investitionen**Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, gemäß der Vereinsförderrichtlinie im Haushaltsplan 2027 einen Investitionszuschuss in Höhe von 50 % der Gesamtkosten, maximal 2.731,65 €, für die SGE Ober-Mockstadt für die Erneuerung des Stromanschlusskastens einzustellen.

Die Gemeindevertretung beschließt, gemäß der Vereinsförderrichtlinie im Haushaltsplan 2027 einen Investitionszuschuss in Höhe von 50 % der Gesamtkosten, maximal 2.767,50 €, für die SGE Ober-Mockstadt für Anschaffung von breiten Bierzeltgarnituren einzustellen.

Die Gemeindevertretung beschließt, gemäß der Vereinsförderrichtlinie im Haushaltsplan 2027 einen Investitionszuschuss in Höhe von 50 % der Gesamtkosten, maximal 4.326,59 €, für den FSV Dauernheim für die Erneuerung der Fenster des Vereinsheimes einzustellen.

Die Gemeindevertretung beschließt, gemäß der Vereinsförderrichtlinie im Haushaltsplan 2027 einen Investitionszuschuss in Höhe von 50 % der Gesamtkosten, maximal 2.534,70 €, für das Dauernheimer Haus der Begegnung für den Austausch der Tische einzustellen.

Finanzielle Auswirkungen / Haushaltsmittel:

Haushaltsstelle (Investition oder Sachkonto & Kostenstelle): I085501001

Förderprogramm:

Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde
Ranstadt

Geplante Fördermittel in Euro:

Betrag brutto in Euro

Verfügbare Mittel gemäß Haushaltsstelle:

bereits verwendete Mittel:

benötigte Mittel gemäß Vorlage: 12.360,44 €

Verfügbare Restmittel nach der
Entscheidung:

Sachdarstellung:

Gemäß der Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Ranstadt sind außergewöhnliche Aufwendungen und Projekte der Vereine, welche nicht unter den laufenden Vereinsbetrieb fallen förderfähig. In erster Linie soll diese Förderung die Mitfinanzierung von baulichen Anlagen oder dem Erwerb und Erhalt von Vermögenswerten Gegenständen dienen.

Die Vereinsförderrichtlinie definiert eine Investition als Anschaffungen, die dem satzungsgemäßen Vereinszweck dienen.

Die detaillierten Anträge der Vereine sind dem Anhang zu entnehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

Erl. Vermerk

_____ Datum

_____ Unterschrift